

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigter:  
gegen

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: -

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt/M durch Vorsitzende  
Richterin am Landgericht Dr. Renk als Einzelrichterin aufgrund der mündli-  
chen Verhandlung vom 27.9.2012

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.124,93 EUR nebst Zinsen  
in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit 14.2.2012 und  
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz aus  
8.886,82 EUR zwischen 14.2.2012 und 18.4.2012 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 17 % und die Be-  
klagte 83 % zu tragen.

Das Urteil ist für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe des  
jeweils beizutreibenden Betrags zuzüglich 5 % vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um Ansprüche in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall vom 25.12.2011, wobei die Haftung der Beklagten dem Grunde nach unstreitig ist.

Der Kläger macht seinen Schaden auf der Basis des Gutachtens des außergerichtlich tätig gewordenen Sachverständigen xxxx vom 28.12.2011 geltend. Auf den Inhalt des Gutachtens wird Bezug genommen.

Die Beklagte hat im Laufe des Rechtsstreits an den Kläger 9.421,82 EUR gezahlt, wovon 8.886,82 EUR auf streitgegenständliche Forderungspositionen entfielen, und 455,- auf nicht streitgegenständlichen Nutzungsausfall. Die Parteien haben den Rechtsstreit in Höhe eines Betrags von 8.856,82 EUR übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger meint, er könne auf der Basis des Wiederbeschaffungsaufwands abrechnen. Ihm seien ferner die Kosten einer Nachschau nach durchgeführter Reparatur durch den Sachverständigen xxxxx zu ersetzen, weil die Nachschau Voraussetzung dafür gewesen sei, daß er den Nutzungsausfall geltend machen konnte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 12.523,17 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit 31.1.2011 abzüglich am 19.4.2012 gezahlter 8.856,82 EUR sowie 119,38 EUR vorgerichtliche Anwaltskosten an den Kläger zu verurteilen,

hilfsweise,

den Kläger in Höhe der Anwaltskosten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

Sachverständigen berechneten Reparaturkosten ohnehin insgesamt erstattet verlangen kann.

Dem Kläger standen deshalb insgesamt 9.788,58 EUR Nettopreparaturkosten zu, sowie 1.050,37 EUR Sachverständigenkosten und 30,- EUR Pauschale. Hierauf hat die Beklagte 8.886,82 EUR gezahlt. Dies ergibt eine noch offene Restforderung von 1.982,13 EUR. Hinzu kommen die Kosten der Nachschau durch den Sachverständigen. Die Nachschau war erforderlich, um den Nutzungsausfall geltend machen zu können; ihre Kosten sind somit unfallkausal.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 ZPO; Zinsbeginn ist angesichts der der Beklagten zuzugestehenden Prüfungszeit und der Fristsetzung in der Mahnung vom 6.2.2012 der 14.2.2012.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 I, 91 a, 709 ZPO. Ersatz weiterer vorgerichtlicher Kosten kann der Kläger nicht verlangen. Das anwaltliche Schreiben vom 6.1.2012 stellt ausweislich seines Inhalts die Erstanmeldung des klägerischen Schadens dar. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Beklagte demnach noch nicht in Verzug. Die Kosten eines Rechtsanwalts sind jedoch nur ersatzfähig, soweit sie durch Verzug mit der Schadensregulierung entstanden sind (§ 286 ZPO); sie sind nicht schon als solche Teil des Schadens gemäß § 249 BGB. Da aber bereits mit dem Schreiben vom 6.1.2012 die anwaltlichen Gebühren angefallen sind, ist durch etwa anzunehmenden späteren Verzug der Beklagten kein Schaden in Gestalt vorgerichtlicher Kosten mehr entstanden.

Renk